

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28.Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1975	Nummer 74
--------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	15. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen	1118

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 48 v. 18. 6. 1975	1143
	Nr. 49 v. 25. 6. 1975	1143
	Nr. 50 v. 30. 6. 1975	1143

I.

**Richtlinien
für die regionale Wirtschaftsförderung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/B 4 – 60 – 00 – 27/75 –
u. d. Finanzministers – WV – 0098 – 535. I/B 2 –
v. 15. 4. 1975

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze
2. Die Förderungsvoraussetzungen im Einzelnen
 - 2.1 Antragsberechtigung
 - 2.2 Regionale Abgrenzung
 - 2.2.1 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Rahmenplan
 - 2.2.2 Gebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Übergangsregelung)
 - 2.2.3 Sonstige strukturschwache Gebiete (Landesförderung)
 3. Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
 - 3.1 Förderungsfähige Vorhaben
 - 3.2 Höhe der Förderung
 4. Maßnahmen in Betrieben, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen
 - 4.1 Förderungsfähige Vorhaben
 - 4.2 Höhe der Förderung
 5. Sonstige förderungsfähige Vorhaben
 - 5.1 Technische Neuerungen
 - 5.2 Kooperation
 - 5.3 Sonderfälle
 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 7. Schlußbestimmungen

Anlage I

Fördergebiete für Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)

1. Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Viertem Rahmenplan vom 20. März 1975
2. Gebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Übergangsregelung)
3. Sonstige strukturschwache Gebiete (Landesförderung)

Anlage II

Fördergebiete für Maßnahmen, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen

1. Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
2. Fremdenverkehrsgebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Übergangsregelung)
3. Fremdenverkehrsgebiete im Rahmen der Landesförderung

Anlage III

Regelungen des Vierten Rahmenplans vom 20. März 1975 über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

Anlage IV

Allgemeine Bestimmungen zu den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

1. **Allgemeine Ziele und Grundsätze**
 - 1.1 Der in diesen Richtlinien geregelten regionalen Wirtschaftsförderung liegen die erklärten wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung zugrunde. Sie stützt sich ferner auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, so weit strukturschwache Gebiete des Landes in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen werden.
 - 1.2 Die Investitionshilfen sollen Wirtschaftsunternehmen einen Anreiz bieten, volkswirtschaftlich erwünschte Investitionsvorhaben zu verwirklichen oder Standortnachteile erleichtern.
 - 1.3 Es sollen Vorhaben gefördert werden, die in förderungsbedürftigen Gebieten zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen. Den Zielvorstellungen widerspricht es, durch Förderungsmaßnahmen den Strukturwandel aufzuhalten.
Überwiegen in einem Gebiet Wirtschaftszweige, die von Strukturwandlungen bedroht oder betroffen sind, so daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet zu verzeichnen sind, wird im Regelfalle davon auszugehen sein, daß die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben dieser Wirtschaftszweige nicht geeignet sind, die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern.
Die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Immisionsschutzes und der Wasserwirtschaft sind zu beachten.
 - 1.4 Bevorzugt werden Investitionsvorhaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effizienz.
 - 1.5 Bei Beurteilung der Vorhaben sollen die Wirkungen von Investitionshilfen berücksichtigt werden, die ein Antragsteller in früheren Jahren erhalten hat.
 - 1.6 Von dem Antragsteller wird erwartet, daß er die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens darlegt und das Vorhaben in angemessenem Umfang mitfinanziert. Die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung sind zu beachten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.
 - 1.7 Der Antragsteller kann die Bürgschaft des Landes („Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ – SMBI. NW. 651 –) oder einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragen, wenn ihm für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.
 - 1.8 Es werden im Regelfall Investitionszuschüsse gewährt. Für die Förderung von Vorhaben in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe stehen auch Investitionszulagen nach §§ 1–3 Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 (BGBI. I S. 529) zur Verfügung. Der Beihilfewert der für die Förderung eines Vorhabens gewährten Investitionshilfen des Landes und des Bundes darf die aus diesen Richtlinien ersichtlichen Höchstwerte grundsätzlich nicht übersteigen.
 - 1.9 Förderungsanträge können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang
 - a) die Durchführung der Baumaßnahmen bereits in Auftrag gegeben wurde,
 - b) die Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter zum wesentlichen Teil in Auftrag gegeben wurde.
 - 1.10 Der Grundstückserwerb wird nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht gefördert.
 - 1.11 Für finanzielle Sanierungen oder für die Umschuldung von Bankkrediten werden Investitionshilfen im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.
Die Gewährung von Investitionshilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Investitionshilfen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
 - 1.12 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Investitionshilfen nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht erhalten.
 - 1.13 Grundsätzlich sollen Unternehmen, denen aufgrund ihrer Größe und Finanzkraft eine Finanzierung ohne

- Landeshilfe möglich ist, von der Förderung ausgeschlossen bleiben.
- Dies gilt nicht, sofern es sich um Neuerrichtungen oder um Betriebserweiterungen mit erheblichem regionalwirtschaftlichem Effekt handelt oder Standortnachteile ausgeglichen werden sollen.
- 1.14 Vorhaben, für deren Förderung ein anderes Fachressort der Landesregierung oder der Bundesregierung unmittelbar und ausschließlich zuständig sind, können grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 2. Die Förderungsvoraussetzungen im einzelnen**
- 2.1 Antragsberechtigung
- 2.11 Zu den zu fördernden Wirtschaftsunternehmen gehören:
- Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (ohne Baugewerbe -),*)
 - Gewerbebetriebe, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen,
 - Kongresszentren, Rechenzentren, Buchverlage, Ingenieurbüros, soweit von ihnen eine hohe volkswirtschaftliche Effizienz erwartet werden kann.
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen des Handwerks und des Kleingewerbes, wenn sie
- den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung überregional absetzen,
 - als Zulieferbetrieb gelten (der überregionale Absatz kann mittelbar sein).
- 2.12 Die den Anträgen zugrundeliegenden Investitionen sollen 100 000,— DM nicht unterschreiten.
- 2.2 Regionale Abgrenzung
- Investitionshilfen können in den aus den Anlagen I und II ersichtlichen Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden.
- 2.21 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Rahmenplan (Anlage I. 1. und II. 1.)
- 2.211 Vorhaben in diesen Räumen fördern Bund und Land gemeinsam nach dem jeweiligen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe für den Zeitraum 1975 bis 1978 vom 20. März 1975) im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.
- 2.212 Bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe gelten die Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes und diese Richtlinien.
- 2.213 Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 529) gegeben, so ist sie zu beantragen. Sie wird auf die nach diesen Richtlinien mögliche Förderung angerechnet.
- 2.22 Gebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Anlage I. 2. und II. 2.)
- 2.221 Vorhaben, für die bis 31. Dezember 1976 ein Zuschuß beantragt wird, können nach den Bestimmungen des Dritten Rahmenplans gefördert werden.
- 2.222 Diese Investitionsvorhaben müssen bis zum 31. Dezember 1979 abgeschlossen sein.
- 2.223 Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 529) gegeben sind, ist sie zu beantragen. Sie wird auf die nach diesen Richtlinien mögliche Förderung angerechnet.
- 2.23 Sonstige strukturschwache Gebiete (Anlage I. 3. und II. 3.)
- Vorhaben in diesen Gebieten werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert.
- 2.24 Investitionsvorhaben können auch in Gemeinden gefördert werden, in denen Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau eingeleitet sind und deren Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt unterschreitende Tendenz hat.
- Die Förderung kommt auch in Betracht für Investitionsvorhaben auf nicht oder unzureichend genutzten ehemaligen Bergbaubetriebsflächen (seit 1957 stillgelegte Schachtanlagen), die zusammenhängend eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen, dem Bestimmungsrecht der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH unterliegen, im GEP 1966 sowie in den zur Zeit gültigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Industrie- oder Gewerbeblächen ausgewiesen sind und über eine günstige verkehrliche Anbindung verfügen.
- 3. Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)**
- 3.1 Förderungsfähige Vorhaben
- 3.11 Betriebserrichtung
- 3.111 Die Errichtung von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) kann nur in den Schwerpunkten gefördert werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn besonders ins Gewicht fallende Standort- und/oder Umweltschutzbedingungen die Errichtung von Betrieben außerhalb eines Schwerpunktes notwendig machen oder wenn mit den Vorhaben überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.
- 3.112 Investitionsvorhaben in nicht genannten Gemeinden der Fördergebiete können nach Prüfung des Einzelfalles gleichfalls gefördert werden, wenn die Gemeinden Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan II sind.
- 3.113 Ausnahmsweise kann als Errichtung angesehen werden, der Erwerb von Betrieben,
- deren bisherige Produktionsstätigkeit länger als sechs Monate eingestellt war (s. Anlage III. 6.),
 - die von einer Stilllegung bedroht sind (s. Anlage III. 6.).
- 3.12 Betriebserweiterungen
- Die Erweiterung bereits ansässiger gewerblicher Betriebe kann gefördert werden,
- wenn mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder
 - wenn die Anzahl der im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze um mindestens 20 v. H. erhöht wird.
- 3.13 Grundlegende Rationalisierung
- Vorhaben gelten als „grundlegende Rationalisierung“ i. S. dieser Richtlinien, wenn sie sich auf einen wert- oder mengenmäßig wesentlichen Teil des Produktionsprogramms beziehen und bauliche, maschinelle oder sonstige betriebliche Anlagen und Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu verbessern. Zu prüfen ist u. a., inwieweit die in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen des Betriebes steuerlich abgeschrieben sind und wie hoch deren Buchwert ist.
- Vorhaben, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, vor allem Ersatzbeschaffungen im Rahmen der üblichen Erneuerung, können nicht Gegenstand der Förderung sein.
- 3.14 Umstellung
- Vorhaben können als Umstellung dann gefördert werden, wenn sie in wert- oder mengenmäßig wesentlichem Umfang dazu dienen, das Produktionsprogramm oder das Produktionsverfahren eines Betriebes zu verbessern, indem sie ganz oder teilweise vorzeitig geändert oder ersetzt werden. Die Prüfung hat sich auf die gleichen Gesichtspunkte zu erstrecken wie bei der grundlegenden Rationalisierung (3.13).

*) Nr. 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt)

3.15	Verlagerung von Betrieben Betriebsverlagerungen innerhalb von Fördergebieten sind von der Förderung ausgeschlossen. Erfolgt die Verlagerung am bisherigen Standort oder in einen Schwerpunkt und ist sie mit einer wesentlichen Betriebserweiterung verbunden, so ist eine Förderung der Erweiterungsmaßnahmen möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind. Die Verlagerung eines Betriebes kann nach Maßgabe dieser Regelung auch dann gefördert werden, wenn auch der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder der Innenminister die Betriebsverlagerung aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Stadtsanierung fördern.	3.232	Erweiterung vorhandener Betriebe in den unter I. 3. A der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen in den unter I. 3. B der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen	max. 7,5% max. 5%
3.2	Höhe der Förderung	3.233	Grundlegende Rationalisierung und Umstellung in den unter I. 3. A der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen in den unter I. 3. B der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen	max. 7,5% max. 5%
3.21	Höhe der Förderung in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage I. 1.)	3.234	Verlagerung von Betrieben Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung eintretende Betriebserweiterung in den unter I. 3. A der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen in den unter I. 3. B der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen	max. 7,5% max. 5%
3.211	Errichtung neuer Betriebe in übergeordneten Schwerpunkten in Schwerpunkten bei Erwerb von stillgelegten Betrieben in übergeordneten Schwerpunkten in Schwerpunkten im gesamten übrigen Gemeinschaftsaufgabengebiet bei Erwerb von Stillegung bedrohter Betriebe in übergeordneten Schwerpunkten in Schwerpunkten im gesamten übrigen Gemeinschaftsaufgabengebiet	3.235	Bei Investitionsvorhaben mit besonderem Struktureffekt können ausnahmsweise die Höchstsätze für Errichtung und Erweiterung in den in Anlage I. 3. genannten Gebieten u. a. dann um bis zu 5% erhöht werden, wenn ein Investitionsvorhaben, mit dem mindestens 50 Arbeitsplätze und überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden, in einem Gebiet vorgenommen wird, dessen Frauenerwerbsquote erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder eine Investition in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote seit längerem erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt (strukturelle Arbeitslosigkeit).	max. 20% max. 15% max. 20% max. 15% max. 10% max. 10% max. 7,5% max. 5%
3.212	Erweiterung vorhandener Betriebe in übergeordneten Schwerpunkten in Schwerpunkten in den übrigen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe	4.	Maßnahmen in Betrieben, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen	
3.213	Grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben im gesamten Gemeinschaftsaufgabengebiet	4.1	Förderungsfähige Vorhaben	
3.214	Verlagerung von Betrieben Soweit die Verlagerung am bisherigen Standort oder in einen Schwerpunkt erfolgt und mit einer wesentlichen Erweiterung verbunden ist, wird die Erweiterung nach 3.212 gefördert.	4.11	Vorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes sollen nur dort gefördert werden, wo die Voraussetzungen für eine längerfristige Erholung gegeben sind (Anlage II).	
3.22	Gebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Anlage I. 2.)	4.12	Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Betrieb des Antragstellers gewerberechtlich angemeldet wird und die Buchführung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:	
3.221	Errichtung neuer Betriebe in übergeordneten Schwerpunkten (B-Schwerpunkten) in C-Schwerpunkten in D-Schwerpunkten		- Die Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahres zusammengerechnet werden. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 RAO sind zu beachten. - Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG vorgenommen werden, sind in ein besonderes laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.	
3.222	Erweiterung vorhandener Betriebe in B-Schwerpunkten in C-Schwerpunkten in D-Schwerpunkten im übrigen Gebiet		Ohne diese Voraussetzungen können Vorhaben zur Unterbringung von Feriengästen in ländlichen Gebieten als Nebenerwerb der Landbevölkerung gefördert werden, wenn sichergestellt ist, daß die Investitionen dem genannten Zweck tatsächlich und nachhaltig nutzbar gemacht werden.	
3.223	Grundlegende Rationalisierung und Umstellung im gesamten Gebiet	4.13	Betriebserrichtung Die Errichtung von Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes kann gefördert werden, wenn dadurch Möglichkeiten für die längerfristige Unterbringung von Gästen und/oder deren Versorgung vermehrt oder verbessert werden.	
3.224	Verlagerung von Betrieben Soweit die Verlagerung am bisherigen Standort oder in einen Schwerpunkt erfolgt und mit einer wesentlichen Erweiterung verbunden ist, wird die Erweiterung nach 3.222 gefördert.	4.14	Erweiterung Erweiterungen in Fremdenverkehrsbetrieben können gefördert werden, wenn die Bettenzahl um mindestens 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird.	
3.23	Sonstige strukturschwache Gebiete (Anlage I. 3.)	4.15	Grundlegende Rationalisierung Als grundlegende Rationalisierung gelten die Maßnahmen, mit denen wichtige Teile der Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Unterbringung und/oder die Versorgung der Gäste zu verbessern oder die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu steigern. Bei Fremden-	
3.231	Errichtung neuer Betriebe in Schwerpunkten der unter I. 3. A der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen max. 10% in Schwerpunkten der unter I. 3. B der Anlage aufgeführten Arbeitsmarktregrionen max. 7,5%			

verkehrsbetrieben gelten auch Maßnahmen zur Modernisierung als grundlegende Rationalisierung.	6.	Antrags- und Bewilligungsverfahren
4.2 Höhe der Förderung		
4.21 in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (Anlage II. 1.) beträgt die Förderung bei		
Errichtung max. 15%	7.	Das Antrags- und Bewilligungsverfahren und die nach Bewilligung zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den diese Richtlinien ergänzenden Allgemeinen Bestimmungen (Anlage IV.) sowie aus den haushaltrechtlichen Bestimmungen des Landes.
Erweiterung max. 15%		
grundlegender Rationalisierung max. 10%		
4.22 in Gebieten, die der Landesförderung vorbehalten sind (Anlage II. 3.) beträgt die Förderung bei		
Errichtung max. 15%	7.1	Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Richtlinien vom 1. 3. 1972 – MBl. NW S. 1184 –.
Erweiterung max. 15%	7.2	In Gebieten, welche in den Richtlinien vom 1. 3. 1972 als Landesfördergebiete aufgeführt werden, in der Anlage I. 3. jedoch nicht mehr als Landesfördergebiete genannt sind, kann die Förderung bis zum 31. Dezember 1976 nach den Richtlinien vom 1. 3. 1972 fortgeführt werden.
grundlegender Rationalisierung max. 10%	7.3	Die Abgrenzung der Fördergebiete, die Auswahl und Abgrenzung der Schwerpunktorte sowie die Festlegung der förderungsbedürftigen Fremdenverkehrsgebiete wird bis 1976 erneut überprüft. Dabei sollen die Ergebnisse der kommunalen Neugliederung, die in Überarbeitung befindlichen Landesentwicklungspläne I und II und der bis dahin aufgestellte Landesentwicklungsplan III sowie die dann aktualisierten und fortgeschriebenen Abgrenzungssindikatoren berücksichtigt werden.
5. Sonstige förderungsfähige Vorhaben		
5.1 Technische Neuerungen		
Als technische Neuerung gelten Produkte und Produktionsverfahren,		
- die auf neuen technologischen Erkenntnissen beruhen, insbesondere auch, wenn sie den Energieverbrauch senken,		
- die die Abhängigkeit von der Versorgung mit knappen Rohstoffen verringern,		
- die den Austausch von Rohstoffen gegen geringwertige, insbesondere auch gegen Abfallstoffe, ermöglichen.		
5.11 Technische Neuerung bei Errichtung		
Bei der Errichtung von Unternehmen, die erstmalig Produkte herstellen oder Produktionsverfahren anwenden, die auf neuen technologischen Erkenntnissen beruhen, können die Investitionskosten gefördert werden bis		
		max. 7,5%
5.12 Technische Neuerung in bestehenden Betrieben		
Die Einführung von technischen Neuerungen in bestehenden Betrieben kann, wenn sie eine wesentliche Produktivitätssteigerung erwarten läßt, gefördert werden bis		
		max. 7,5%
5.2 Kooperation		
Investitionen im Sachanlagevermögen zum Zwecke der Kooperation können in Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen, gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß nach Art und Umfang vorhandene oder notwendige Betriebsfunktionen der einzelnen Unternehmen teilweise oder vollständig ausgelagert oder zusammengelegt werden, so daß die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen gesteigert wird		
		max. 7,5%
5.3 Sonderfälle		
5.31 Andere Investitionsvorhaben können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie einen beträchtlichen Beitrag zur Verbesserung der Wachstumsbilanz des Landes leisten.		
5.32 Dies gilt auch, wenn ein Vorhaben aus besonderen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen nur an einem Standort außerhalb der in diesen Richtlinien genannten Gebiete verwirklicht werden kann.		
5.33 Ausnahmsweise kann auch ein Vorhaben gefördert werden, mit dem mindestens 50 Arbeitsplätze und dabei überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden, wenn diese Maßnahme in einem Gebiet durchgeführt wird, dessen Frauenerwerbsquote erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt.		
	7.	Schlüßbestimmungen
	7.1	Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der Richtlinien vom 1. 3. 1972 – MBl. NW S. 1184 –.
	7.2	In Gebieten, welche in den Richtlinien vom 1. 3. 1972 als Landesfördergebiete aufgeführt werden, in der Anlage I. 3. jedoch nicht mehr als Landesfördergebiete genannt sind, kann die Förderung bis zum 31. Dezember 1976 nach den Richtlinien vom 1. 3. 1972 fortgeführt werden.
	7.3	Die Abgrenzung der Fördergebiete, die Auswahl und Abgrenzung der Schwerpunktorte sowie die Festlegung der förderungsbedürftigen Fremdenverkehrsgebiete wird bis 1976 erneut überprüft. Dabei sollen die Ergebnisse der kommunalen Neugliederung, die in Überarbeitung befindlichen Landesentwicklungspläne I und II und der bis dahin aufgestellte Landesentwicklungsplan III sowie die dann aktualisierten und fortgeschriebenen Abgrenzungssindikatoren berücksichtigt werden.
		Anlage I
		Fördergebiete für Maßnahmen im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
	1.	Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Viertem Rahmenplan vom 20. März 1975; Gebietsstand 1. Januar 1975
	A.	Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet/Westmünsterland“
		Der Aktionsraum besteht aus dem nordrhein-westfälischen Teil der Arbeitsmarktrektion Lingen-Nordhorn-Rheine und den Arbeitsmarktrektionen Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Recklinghausen-Bottrop, Lüdinghausen-Unna und Soest. Er umfaßt die Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Hopsten, Hörstel, Rheine, Steinfurt, Neuenkirchen, Wetteling, Ochtrup, Metelen, Horstmar, Laer, Gronau, Heek, Schöppingen, Legden, Ahaus, Vreden, Stadtlohn, Südlohn, Gescher, Rosendahl, Coesfeld, Dülmen, den Kreis Recklinghausen, die kreisfreien Städte Bottrop und Herne und die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen, Selm, Nordkirchen, Lünen, Werne, Bergkamen, Kamen, Unna, Werl, Welver, Lippetal, Soest, Bad Sassendorf, Möhnesee, Wickede (Ruhr).
		Räumliche Schwerpunkte der Förderung
		Übergeordnete Schwerpunktorte: (15%)
		Schwerpunktorte: (20%)
	Ahaus	Castrop-Rauxel (mit Waltrop)
	Bottrop (mit Dorsten)	Coesfeld
	Werne (mit Bergkamen und Kamen)	Dülmen
		Gronau
		Herne
		Ibbenbüren (mit Mettingen und Recke)
		Lüdinghausen
		Lünen
		Marl
		Recklinghausen (mit Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick)
		Rheine
		Soest
		Stadtlohn
		Steinfurt
		Unna
		Vreden
		Werl

B. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel“

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktrektion Euskirchen-Schleiden mit den Gemeinden Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Hellenthal, Kall, Dahlem, Nettersheim, Blankenheim, Bad Münstereifel sowie aus dem Kreis Aachen die Gemeinden Monschau, Simmerath, Roetgen.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Übergeordneter
Schwerpunktort: (20%)

Euskirchen

Schwerpunktorte: (15%)

Schleiden (mit Kall)
Monschau (mit Simmerath)

C. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen“

Der Aktionsraum besteht aus der Arbeitsmarktrektion Detmold-Lemgo, den nordrhein-westfälischen Teilen der Arbeitsmarktrektionen Höxter-Holzminden und Kassel sowie den Arbeitsmarktrektionen Brilon, Meschede und Wittgenstein. Er umfaßt die Gemeinden Kalletal, Extertal, Dörentrup, Lemgo, Lage, Augustdorf, Detmold, Blomberg, Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde, Steinheim, Nieheim, Marienmünster, Höxter, Beverungen, Borgentreich, Warburg, Marsberg, Brilon, Olsberg, Bestwig, Meschede, Eslohe (Sauerland), Schmallenberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg, Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Übergeordneter
Schwerpunktort: (20%)

Brilon

Schwerpunktorte: (15%)

Bad Berleburg
Detmold
Schmallenberg
Höxter
Laasphe
Lemgo (mit Kalletal)
Marsberg
Meschede
Warburg

2. Gebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Übergangsregelung); Gebietsstand 29. Juni 1971

A. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet/Westmünsterland“ des Dritten Rahmenplans

Zu dem Aktionsraum gehören die kreisfreien Städte Bocholt, Wattenscheid, der Kreis Borken und der Teil des Kreises Steinfurt, der nicht in den 4. Rahmenplan übernommen wurde.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Schwerpunktort: (10%)

Bocholt (mit Biemendorf, Holtwick, Lowick, Mussum, Rhede)
Wattenscheid

B. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel“ des Dritten Rahmenplans

Zu dem Aktionsraum gehören die kreisfreie Stadt Aachen, der Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg und die Teile der Kreise Aachen, Monschau, Schleiden, die nicht in den Vierten Rahmenplan übernommen wurden.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Übergeordneter
Schwerpunktort: (20%)

Alsdorf (mit Baesweiler)

Aachen

Eschweiler

Stolberg

Geilenkirchen (mit Übach-Palenberg)

Heinsberg

Würselen

Schwerpunktorte: (10%)

C. Regionales Aktionsprogramm „Südostwestfalen“ des Dritten Rahmenplans

Zu dem Aktionsraum gehören der Kreis Büren und der Teil

des Kreises Warburg, der nicht in den Vierten Rahmenplan übernommen wurde.

Räumlicher Schwerpunkt der Förderung

Schwerpunktort: (15%)
Büren

3. Sonstige strukturschwache Gebiete (Landesförderung); Gebietsstand 1. Januar 1975

A. Das Fördergebiet besteht aus folgenden Arbeitsmarktrektionen:

Kleve-Emmerich mit den Gemeinden Emmerich, Kranenburg, Kleve, Bedburg-Hau, Kalkar, Rees, Goch, Uedem, Aachen mit den Gemeinden Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Baesweiler, Herzogenrath, Alsdorf, Würselen, Langewehe, Aachen, Eschweiler, Stolberg, Bocholt mit den Gemeinden Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken, Velen, Heiden, Reken, Raesfeld, Mönchengladbach mit den Gemeinden Nettetal, Brüggen, Viersen, Niederkrüchten, Schwalmal, Mönchengladbach, Korschenbroich, Wegberg, Jüchen, Selfkant, Waldfeucht, Gangelt, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Erkelenz, Paderborn mit den Gemeinden Hövelhof, Schlangen, Delbrück, Paderborn, Bad Lippspringe, Altenbeken, Bad Driburg, Brakel, Salzkotten, Borchen, Büren, Wünnenberg, Lichtenau, Willebadessen.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Schwerpunktorte: (10%)

Emmerich	Nettetal
Kleve	Viersen
Goch	Mönchengladbach
Geilenkirchen	Heinsberg-Hückelhoven
Alsdorf	Erkelenz
Aachen	Paderborn
Eschweiler-Stolberg	Bad Driburg-Brakel
Bocholt	Salzkotten
Borken	Büren

B. Das Fördergebiet besteht aus folgenden Arbeitsmarktrektionen:

Jülich mit den Gemeinden Linnich, Titz, Aldenhoven, Jülich, Inden, Moers mit den Gemeinden Xanten, Sonsbeck, Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Voerde (Ndrh.), Hünxe, Dinslaken, Oberhausen, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers, Minden-Lübbecke mit den Gemeinden Stemwede, Espelkamp, Rahden, Preuß. Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst, Hille, Petershagen, Minden, Porta Westfalica, Düren mit den Gemeinden Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Hamm-Beckum mit den Gemeinden Ennigerloh, Ahlen, Beckum, Hamm, Bönen, Siegen-Hütten mit den Gemeinden Drolshagen, Olpe, Kirchhundem, Wenden, Kreuztal, Hilchenbach, Freudenberg, Siegen, Netphen, Wilnsdorf, Neunkirchen, Burbach, Gimmersbach mit den Gemeinden Lindlar, Marienheide, Engelskirchen, Gimmersbach, Bergneustadt, Wiehl, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Morsbach, Arnsberg mit den Gemeinden Ense, Arnsberg, Sundern (Sauerland), Gelsenkirchen mit der Gemeinde Gelsenkirchen sowie aus den unter Nr. 2.24 Abs. 2 beschriebenen Bergbaubetriebsflächen.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung

Schwerpunktorte: (7,5%)

Jülich	Hamm
Kamp-Lintfort-Rheinberg	Olpe
Dinslaken	Kreuztal
Oberhausen	Siegen
Moers	Burbach
Espelkamp-Rahden	Gimmersbach
Lübbecke	Bergneustadt
Minden	Waldbröl
Düren	Arnsberg
Ahlen	Sundern (Sauerland)
Beckum	Gelsenkirchen

Anlage II

Fördergebiete für Maßnahmen, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen

1. Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Viertem Rahmenplan vom 20. März 1975; Gebietsstand 1. Januar 1975

A. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet/Westmünsterland“

Im Kreis Soest die Gemeinde Möhnesee, im Kreis Steinfurt die Gemeinden Hörstel (Ortsteil Riesenbeck) und Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen).

B. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel“

Im Kreis Euskirchen die Gemeinden Mechernich, Bad Müstereifel, Nettersheim, Kall, Schleiden, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, im Kreis Aachen die Gemeinden Monschau, Simmerath, Roetgen.

C. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen“

Im Kreis Höxter die Gemeinden Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Grevenhagen), Nieheim, Marienmünster, Höxter, Beverungen (ohne Ortsteil Würgassen), Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Warburg (Ortsteile Dalheim, Herlinghausen, Calenberg, Wormeln, Welda, Germete, Bonenburg, Scherfede); im Kreis Lippe die Gemeinden Kalletal, Extertal, Dörentrup, Barntrup, Blomberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde, Horn-Bad Meinberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Oettens-Bremke, Niedwald, Jerzen-Orbke, Nienhagen, Spork-Eichholz, Detmold, Heidenoldendorf), Lemgo (Ortsteile Welstorff, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wiembeck), Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen); im Hochsauerlandkreis die Gemeinden Marsberg, Brilon, Olsberg, Bestwig, Meschede, Eslohe (Sauerland), Medebach, Hallenberg, Winterberg, Schmallenberg; im Kreis Siegen die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

2. Fremdenverkehrsgebiete, in denen die Förderung nach dem Dritten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bis zum 31. Dezember 1976 fortgeführt wird (Übergangsregelung); Gebietsstand 29. Juni 1971

A. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel – Grenzraum Aachen“ des Dritten Rahmenplans

Im Kreis Aachen die Gemeinde Stolberg, im Kreis Düren die Gemeinden Heimbach, Nideggen (Ortsteil Schmidt), Hürtgenwald (Ortsteil Vossenack) und im Kreis Heinsberg die Gemeinde Wassenberg.

B. Regionales Aktionsprogramm „Südostwestfalen“ des Dritten Rahmenplans

Im Kreis Paderborn die Gemeinden Salzkotten, Büren, Borchen, Wünnenberg, Lichtenau, soweit diese am 31. Dezember 1974 zum Kreis Büren zählten und im Kreis Höxter die Gemeinden Willebadessen, Bad Driburg, Brakel, soweit diese am 31. Dezember 1974 zum Kreis Warburg zählten.

3. Fremdenverkehrsgebiete im Rahmen der Landesförderung; Gebietsstand 1. Januar 1975*)

Das Fördergebiet umfaßt in den Arbeitsmarktreihen Aachen die Gemeinden Stadt Aachen (Ortsteile Kornelimünster, Walheim, Burtscheid), Stolberg (Ortsteile Schvenhütte, Vicht, Zweifall, Venwegen), Langerwehe (Ortsteile Wenau, Heistern, Hamich, Merode, Jüngersdorf), Mönchengladbach die Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg, Teile von Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehören, Netetal, Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Teile von Viersen, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette zählen,

Paderborn die Gemeinden Paderborn (Ortsteile Schloß Neuhaus, Sande), Hövelhof, Bad Lippstadt, Altenbeken, Büren, Salzkotten (Ortsteil Niederntudorf), Wünnenberg

(ohne Ortsteil Haaren), Lichtenau, Borchen (Ortsteil Etten), Bad Driburg, Brakel (ohne Ortsteile Sidessen, Hammehausen, Frohnhausen), Willebadessen (Ortsteile Willebadessen, Altenheerse, Föslen, Helmern, Borlinghausen), Schlangen,

Minden-Lübbecke die Gemeinden Stemwede (Ortsteile Levern, Sundern, Haldem, Arrenkamp, Westrup, Wehdem, Oppendorf), Pr. Oldendorf (Ortsteile Pr. Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen, Offelen), Lübbecke (ohne Ortsteile Alsweide, Stockhausen), Hüllhorst (ohne Ortsteile Böttendorf, Tengern, Huchzen), Porta Westfalica, Minden (Ortsteile Haddenhausen, Dützen, Häverstädt), Hille (Ortsteile Eickhorst, Oberlübbe, Rothenuffeln),

Düren die Gemeinden Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald, Kreuzau,

Siegen-Hüttental die Gemeinden Drolshagen, Kirchhundem, Olpe, Wenden, Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Netphen, Neunkirchen, Wilmersdorf, Kreuztal (ohne Ortsteile Buschhütten, Kreuztal, Eichen), Siegen (ohne Ortsteile Siegen, Kaan-Marienborn, Eiserfeld, Geisweid, Weidenau, Niederschelden),

Gummersbach die Gemeinden Lindlar, Marienheide, Engelskirchen, Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl, Reichshof, Nürmbrecht, Waldbröl, Morsbach,

Arnsberg die Gemeinden Ense, Arnsberg, Sundern (Sauerland).

Anlage III

Regelungen des Vierten Rahmenplans vom 20. März 1975 über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung (Auszug)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Gebieten (Fördergebiete) verwendet werden.

Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

Gewerbliche Investitionen sind dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Bei der Förderung soll der zu erwartende Erfolg im angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen stehen. Mit den Investitionen müssen in den förderungsbedürftigen Gebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Infrastrukturstinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen und privaten Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird bei Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft davon ausgegangen, daß die Investitionszulage in Höhe von 7,5% der Investitionskosten nach dem Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 529) beantragt wird. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Projekträgers wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Der ausdrückliche Charakter der Zusätzlichkeit dieser Finanzierungshilfen verbietet es auch, daß Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen, mit GA-Mitteln finanziert werden (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen).

Es sollen nur solche Projekte eingeplant werden, die nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können.

*) siehe 7.3 der Richtlinien

Für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt.

Bei der Entscheidung über die Förderung der einzelnen Unternehmen sind Investitionszulagen und -prämien, Zuschüsse, Kredite und Zinszuschüsse, die den Unternehmen in früheren Jahren zugeflossen sind, zu berücksichtigen.

Soweit finanzielle Hilfen aus den GA-Mitteln in Anspruch genommen werden sollen, prüft die jeweilige Landesregierung, ob

- a) die zu fördernden Maßnahmen den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;
- b) alle Verkehrsprojekte von den zuständigen Behörden des Landes technisch und rechnerisch geprüft und gebilligt worden sind;
- c) alle Energieversorgungsprojekte von der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geprüft worden sind;
- d) bei allen Vorhaben, die zum Entstehen schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) oder von Abfällen führen können, die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung der Emissionen oder die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme
 - des unmittelbar geförderten Projektes,
 - auch derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden,

gewährleistet ist; bei grundlegender Rationalisierung gilt entsprechendes für vorhandene Emissionen oder Abfälle;

e) alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

f) bauliche Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, §§ 47 und 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördern den Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Raumordnungsgesetzes) und mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in v. H. der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

Die öffentliche Hilfe besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß aus GA-Mitteln. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Höchstsatz durch einen Zuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden. Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 7,5% angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinsatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5% ergibt. Die Summe der mit 7,5% diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

Die befristete Investitionszulage nach § 4b InvZulG 1975, Umweltschutzhilfen*) die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)**) und Städtebauförderungsmittel***) bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

Die Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe werden in der Regel als Investitionszuschüsse gewährt. Die Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der – berechnet für einen Zeitraum von 3 Jahren – 100 Mio. DM nicht übersteigt. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den unten unter a bis g genannten Höchstsätzen vorgehen. Für die Investitionszulage gilt § 2 Abs. 2 Nr. 5 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975, danach werden Investitionen, deren Kosten je geschaffinem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbefürftigten Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren übersteigen, nicht gefördert. Der Durchschnittssatz beträgt z. Z. 85.000 DM.

Die GA-Mittel können an Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes – ausgenommen Baugewerbe –****) (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) sowie an Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden. Den gewerblichen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden deren Ausbildungsstätten. Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 2,5 Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50%.

Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

- Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.
- Die Bürgschaften sollen in der Regel 90% der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.
- Die Laufzeit der Kredite soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.
- Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.
- Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Im einzelnen werden Hilfen bei folgenden Investitionsvorhaben gewährt:

- Errichtung eines gewerblichen Produktionsbetriebes. Soweit die Errichtung mit einer Verlagerung zusammenhängt, kommt die entsprechende besondere Regelung zum Zuge.

*) Es handelt sich um folgende Hilfen: in Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm) – Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 1. 1974 (MBI NW. S. 83).

**) Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637), und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den §§ 53 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes.

***) Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden, und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

****) Die Wirtschaftszweige, die zum Verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

- Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Produktionsbetriebes, bei der eine angemessene Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessen werden 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 20% der im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze angesehen.
- Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben in den Fremdenverkehrsgebieten, die in den Regionalen Aktionsprogrammen genannt sind. Bei der Erweiterung müssen im angemessenen Umfang (Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20%) zusätzliche Betten bereitgestellt werden.
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben sowie von Fremdenverkehrsbetrieben, die in den im jeweiligen Regionalen Aktionsprogramm genannten Fremdenverkehrsgebieten liegen. Dabei muß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 50% übersteigt.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

a) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in A-Schwerpunkten (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 25% verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5%) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 17,5% der Investitionskosten gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 25% gewährt werden.

b) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in B-Schwerpunkten (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes)

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 20% verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5%) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 12,5% gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 20% gewährt werden.

c) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in C-Schwerpunkten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 15% verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5%) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 7,5% gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 15% gewährt werden.

d) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben in E-Schwerpunkten (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)

Die Förderung in E-Schwerpunkten ist der Förderung in den A-Schwerpunkten (Buchstabe a) gleichgestellt.

e) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunkten

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10% verbilligen. Bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei dem es insbesondere auf die Branchezugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15% verbilligt werden.

Außerhalb von Schwerpunktorten kann für die Errichtung und für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtet oder erworben worden sind, ein Investitionszuschuß bis zu 10% der Investitionskosten nur in den Fällen gewährt werden, in denen in dem Betrieb überwiegend Frauenarbeitsplätze geschaffen werden oder der Betrieb durch Rohstoffflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder der Betrieb

erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Immissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

Für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Januar 1975 in den Fördergebieten in einem früheren Schwerpunktort errichtet oder erworben worden sind, können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10% der Investitionskosten gewährt werden. Dabei können nur solche Betriebe gefördert werden, die vor dem Zeitpunkt des Wegfalls der Schwerpunkteigenschaft errichtet oder erworben worden sind. Die in Frage stehenden früheren Schwerpunktorte sind: Blankenheim, Clausthal-Zellerfeld, Gersfeld, Losheim mit Niederlosheim, Sankt Ingbert und Waldmohr.

Für die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb der Schwerpunkte, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtet oder erworben worden sind, können neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5%) Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 2,5% der Investitionskosten gewährt werden. Soweit Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 10% gewährt werden.

Im Zonenrandgebiet dürfen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Investitionen um höchstens 15% der Investitionskosten verbilligt werden. Im Fall des Absatzes 3 kann der Investitionszuschuß höchstens 15% betragen. Im Fall des Absatzes 4 kann neben der Investitionszulage (7,5%) ein Investitionszuschuß von höchstens 7,5% der Investitionskosten gewährt werden.

f) Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 15% verbilligen. Neben der nach dem Investitionszulagengesetz möglichen Zulage (7,5%) können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 7,5% gewährt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, Zuschüsse für den Ausbau von Fremdenzimmern zu gewähren, wenn sichergestellt ist, daß diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden. Soweit die Förderungsfälle nicht für die Gewährung einer Investitionszulage in Frage kommen, können Investitionszuschüsse bis zu 15% der Investitionskosten gewährt werden.

g) Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10% verbilligen. Es können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10% der Investitionskosten gewährt werden. Im Zonenrandgebiet kann der Zuschuß unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß er in Höhe der nach dem Investitionszulagengesetz gewährten Zulage zurückgezahlt wird. Eine Förderung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 außerhalb der Schwerpunkte der Regionalen Aktionsprogramme errichtet oder erworben werden, ist nur in den unter Buchstabe e Absatz 1 genannten Ausnahmefällen sowie in dem unter Buchstabe e Absatz 2 genannten Tatbestand zulässig.

Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung bis zu 15% betragen, wenn die unter Punkt 2 im letzten Tирет, Satz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

- a) Die Erschließung von Industriegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industriean-siedlungen und -erweiterungen; außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach Nummer 2 Buchst. e förderungswürdig sind;
- b) der Ausbau von Verkehrsverbindungen;
- c) Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -vertei-lungsanlagen;

- d) Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- e) Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;
- f) die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Nr. 2 an geschulten Arbeitskräften besteht.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip und von der Höchstpräferenz von 15% abgewichen werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

5. Besondere Regelung für die Verlagerung eines gewerblichen Produktionsbetriebes

Bei Betriebsverlagerungen kann im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe folgende Förderung gewährt werden:

1. a) Bei einer Fernverlagerung (Betriebsverlagerung, bei welcher der überwiegende Anteil der Arbeitskräfte normalerweise neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete kann die im Rahmenplan für die Errichtung von Betrieben vorgesehene Förderung gewährt werden.
- b) Eine Fernverlagerung innerhalb der Fördergebiete kann gefördert werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden (vgl. Rahmenplan Teil II Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975).

Die Förderung wird auf die Erweiterungseffekte beschränkt; diese werden durch Vergleich der Zahl der Arbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Arbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses mit der Investitionssumme für den neuen Betrieb ermittelt.

Wird der Betrieb von einem Land in ein anderes verlagert, soll eine Förderung der Verlagerung im Benehmen mit dem abgebenden Land erfolgen. Ist im Rahmenplan für den neuen Standort eine höhere Förderung vorgesehen als für den bisherigen Standort, darf eine über die Förderungspräferenz des bisherigen Standortes*) hinausgehende Förderung nur im Einvernehmen mit dem maßgebenden Land gewährt werden.

Die Förderung kann entweder als Pauschalförderung gewährt werden (7,5% Investitionszulage für das Gesamtinvestitionsvorhaben) oder auf der Grundlage einer genauen Berechnung der Erweiterungseffekte (7,5% Investitionszulage für das Gesamtinvestitionsvorhaben plus einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln).

2. a) Die Förderung der Nahverlagerung (Betriebsverlagerung, bei welcher der überwiegende Teil der Arbeitskräfte normalerweise weiterbeschäftigt werden kann, etwa vom Ortskern an den Ortsrand) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete soll später geregelt werden.
- b) Eine Nahverlagerung innerhalb der Fördergebiete kann gefördert werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze

in angemessenem Umfang geschaffen werden (vgl. Rahmenplan Teil II Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG in der Fassung vom 24. Februar 1975). Der Umfang der Förderung ergibt sich aus Nr. 1 b) Absätze 2 bis 4.

Werden zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang nicht geschaffen, kann eine Betriebsverlagerung nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um eine grundlegende Rationalisierung oder die Betriebsverlagerung steht im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem StBauFG. Der Förderungssatz beträgt in diesen Fällen bis zu 10% der Investitionskosten.

Eine Betriebsverlagerung wird in der Regel nur in den im Rahmenplan genannten Schwerpunkten gefördert.

6. Besondere Regelung für die Förderung des Erwerbs von Betrieben

Der Erwerb eines Betriebes kann ausnahmsweise als Errichtung angesehen werden, wenn

1. in einem Produktions- oder Fremdenverkehrsgebiet die bisher ausgeübte Tätigkeit länger als ein halbes Jahr eingestellt war und ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine Produktions- oder Fremdenverkehrsaktivität aufnimmt. In diesem Fall kann in Schwerpunktorten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten ein Investitionszuschuß bis zur Höhe der nach dem Rahmenplan zulässigen Obergrenze gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist;
2. ein Produktions- oder Fremdenverkehrsgebiet von einer Stilllegung bedroht ist, ein Unternehmen den Betrieb erwirbt, einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt und die Produktions- oder Fremdenverkehrsaktivität fortführt (oder darin eine neue Produktions- oder Fremdenverkehrsaktivität aufnimmt). In diesem Fall kann in Schwerpunktorten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten bis zur Hälfte des für eine Errichtung zulässigen Investitionszuschusses gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zur Hälfte der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist. Die absolute Höhe des Subventionswertes bestimmt sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.

Soweit in dem erworbenen Produktionsbetrieb oder Fremdenverkehrsgebiet zusätzliche Investitionen durchgeführt werden, können diese wie Errichtungs-Investitionen nach Teil II des Rahmenplans gefördert werden. Die Gewährung der Investitionszulage richtet sich nach dem Investitionszulagengesetz in Verbindung mit dem Erlass des BMF vom 12. 2. 1970 (BStBl. I S. 226).

7. Übergangsregelungen

Die Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des Planungsausschusses vom 21. 8. 1974 im 4. Rahmenplan macht für die neu hinzukommenden bzw. entfallenden Gebiete und Schwerpunktorte sowie für die Präferenzänderungen umfangreiche Übergangsregelungen notwendig. Dabei ist von folgenden Fallgruppen auszugehen:

1. a) Für Gebiete oder Orte wird der Förderstatus eingeführt oder verbessert:
 - Gebiete werden als Fördergebiete in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen,
 - Orte werden als Schwerpunktorte ausgewiesen,
 - der Gebietsstand von Schwerpunktorten wird erweitert (Ausweisung von Randgemeinden),
 - Förderungspräferenzen werden erhöht,
 - Gebiete werden als Fremdenverkehrsgebiete ausgewiesen.
- b) Für Gebiete oder Orte wird der Förderstatus aufgehoben oder eingeschränkt:
 - bisherige Fördergebiete werden aus der Gemeinschaftsaufgabe entlassen,
 - bisherige Schwerpunktorte entfallen als Schwerpunktorte,
 - der Gebietsstand von Schwerpunktorten wird eingeschränkt (Entfallen von Randgemeinden),

*) Es wird auf die Förderungsmöglichkeit für Erweiterungen am bisherigen Standort abgestellt.

- Förderungspräferenzen werden gesenkt,
 - bisherige Fremdenverkehrsgebiete werden entlassen,
 - ehemalige Bundesausbauorte außerhalb der Fördergebiete, in denen bislang die Errichtung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben mit der Investitionszulage gefördert werden konnten, entfallen.
2. Nach Nr. 1 Abs. 9 der Regelungen werden für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, GA-Mittel nicht gewährt. Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun) oder die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen. Die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, in welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann. Für den Zeitpunkt, ab dem eine Investition vorgenommen worden ist, wird der Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 12. 2. 1970 (BStBl. I, S. 226) zugrundegelegt. Dort heißt es unter Nr. 3 Abs. 4: „Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeiten geliefert... Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.“
3. Für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 1974 bereits vorgenommen worden sind, ergeben sich keine Übergangsregelungen. Soweit die Voraussetzungen des 3. Rahmenplans und des Investitionszulagengesetzes vorliegen, können die Investitionen nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt eine Förderung nicht in Betracht.
4. a) Für Investitionen, die ab dem 1. Januar 1975 begonnen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. a) vollziehen, gelten die Voraussetzungen des 4. Rahmenplans und des Investitionszulagengesetzes. Dabei ist Nr. 1 Abs. 9 der Regelungen zu beachten, wonach für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, GA-Mittel nicht gewährt werden; abweichend davon können Anträge noch bis zum 30. Juni 1975 nachgereicht werden. Soweit die sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt eine Förderung nicht in Betracht.
- b) Für Investitionen, die ab dem 1. Januar 1975 begonnen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. b) vollziehen, gilt gemäß Beschuß des Planungsausschusses, daß Anträge noch bis zum 31. Dezember 1976 für Investitionen gestellt werden können, die bis zum 31. Dezember 1979 vorgenommen sein müssen. Sie werden nach den Bestimmungen des 3. Rahmenplans sowie des Investitionszulagengesetzes gefördert.
- c) Für Erweiterungsinvestitionen in gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 in entfallenden Schwerpunktorten errichtet worden sind (Fallgruppe 1. b), können noch Anträge auf Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden; für die Förderung gelten die Bestimmungen des 3. Rahmenplans. In entfallenden Schwerpunktorten, die im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe liegen (Fallgruppe 1. b), zweites Tret), können Mittel des ERP-Gemeindeprogramms weiterhin eingesetzt werden. In den übrigen Fällen von 1. b) gelten für das ERP-Gemeindeprogramm und das ERP-Regionalprogramm die hier festgelegten Auslauffristen.
5. a) Für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen wurden und nach diesem Stichtag vorgenommen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. a) vollziehen, werden die öffentlichen Hilfen nach der Gemeinschaftsaufgabe und dem Investitionszulagengesetz für die nach dem 31. Dezember 1974 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen (angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern) gewährt. Eine anteilmäßige Berechnung der öffentlichen Finanzhilfen auf die vor und nach dem Stichtag angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter ist erforderlich. In den Be-
- scheinigungen wird dabei zum Ausdruck gebracht, daß nur die Investitionen (Wirtschaftsgüter) förderungsfähig sind, die nach dem 31. Dezember 1974 vorgenommen (angeschafft oder hergestellt) worden sind. Für die genaue Bestimmung des Zeitpunktes der Vornahme der Investition (der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter) wird auf 2. verwiesen. Abweichend davon können Anträge noch bis zum 30. Juni 1975 nachgereicht werden.
- b) Für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen wurden und nach diesem Stichtag vorgenommen werden und sich im Rahmen der Fallgruppe 1. b) vollziehen, bleiben die Förderungskonditionen des 3. Rahmenplans maßgebend. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Investoren im Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Regelungen investiert haben.
6. Für Gebiete der Fallgruppe 1. a) 1. Tret, gilt
- die Regelung Nr. 2 Buchstabe e) Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1971 der letzte Tag vor der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt,
 - die Regelung Nr. 2 Buchstabe e) Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1972 der Tag der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt,
 - die Regelung Nr. 2 Buchstabe g) Satz 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1971 der letzte Tag vor der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsaufgabe tritt.

Anlage IV

Allgemeine Bestimmungen zu den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ ergänzen die vorgenannten Richtlinien. Sie regeln im einzelnen

- das Antrags- und Bewilligungsverfahren und
 - das Verfahren nach Erteilung von Bewilligungen.
- Auskünfte geben vornehmlich der nach dem Standort des Vorhabens zuständige Regierungspräsident, die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie die Kreditinstitute.
1. Das Antragsverfahren
- 1.1 Anträge auf Gewährung von Investitionshilfe aus Mitteln des Landes sind über ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers bei dem nach dem Standort der Vorhaben zuständigen Regierungspräsidenten unter Verwendung des beiliegenden
- Antragsmusters**
- einzubringen, und zwar
- 1.1.1 in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen, und
- 1.1.2 in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.
- 1.2 Dem Antrag sind die für die Beurteilung des zu fördern den Vorhabens notwendigen Unterlagen entsprechend dem Antragsmuster beizufügen, u. a. Darstellungen
- 1.2.1 der firmenrechtlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens,
- 1.2.2 der betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens sowie
- 1.2.3 über Art, Zweck und Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens.
- 1.3 Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
- 1.3.1 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, nähere Angaben über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen in den letzten drei Jahren u. a.) und

- 1.3.2 die Stellungnahme des Kreditinstitutes zu dem Antrag und seine Erklärung, daß es bereit sei, dem Antragsteller die Investitionshilfe unter Beachtung der Richtlinien und der „Allgemeinen Bestimmungen“ auszureichen.
- 1.4 Der Regierungspräsident gibt je eine Ausfertigung des Antrages unverzüglich weiter
- 1.4.1 an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf (für den rheinischen Landesteil) oder Münster (für den westfälisch-lippischen Landesteil) sowie
- 1.4.2 an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen. Seine Stellungnahme reicht er nach.
- 1.5 Es ist Sache des Antragstellers, den nachgenannten Stellen je eine weitere Ausfertigung des Antrages nach Muster mit den nach Nr. 1.2 notwendigen Unterlagen zu übersenden:
- 1.5.1 Dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor,
- 1.5.2 der Industrie- und Handelskammer oder - bei Anträgen von Unternehmen des Handwerks - der Handwerkskammer sowie
- 1.5.3 dem örtlich zuständigen Arbeitsamt.
- 1.6 Die in Nr. 1.5.1 und 1.5.2 genannten Stellen übersenden ihre Stellungnahmen unmittelbar der Landesbank und dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie - wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen - dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- Das örtliche Arbeitsamt übersendet seine Stellungnahme dem Landesarbeitsamt, das sie an die beteiligten Stellen weiterleitet.

2. Das Bewilligungsverfahren

- 2.1 Über Anträge, denen Investitionen von weniger als 2 Mio DM zugrunde liegen, berät ein „Einplanungsausschuß“ unter Vorsitz des für den Standort des Vorhabens zuständigen Regierungspräsidenten. Gegen die Stimme des Vertreters des Regierungspräsidenten kann ein Beschuß nicht gefaßt werden. Vertreter der zuständigen Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen teilnehmen.

Die Landesbank ist befugt, Investitionshilfen nach Maßgabe der Ergebnisse der Einplanungsberatungen zuzusagen. Anträge, denen nicht entsprochen werden kann, lehnt der Regierungspräsident ab. Er kann auch Anträge ohne Mitwirkung des Einplanungsausschusses ablehnen.

- 2.2 Über Anträge, denen Investitionen ab 2 Mio DM zugrunde liegen, entscheidet der Landeskreditausschuß.

Der Landeskreditausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- einem Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wenn über Anträge von Wirtschaftsbetrieben der Ernährungswirtschaft zu entscheiden ist,
- einem Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- einem Vertreter des Finanzministers,
- einem Vertreter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als Geschäftsführer des Landeskreditausschusses.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministers.

Der Landeskreditausschuß kann Sachverständige und Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen. Sie können für einen Zeitraum von 5 Jahren benannt werden.

Der Landeskreditausschuß entscheidet über die vorgelegten Anträge mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme eines Vertreters der beteiligten Ministerien kann

eine Investitionshilfe nicht bewilligt werden. Der Landeskreditausschuß kann die Bewilligung einer Investitionshilfe von der Erfüllung zweckentsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Die Beschlüsse des Landeskreditausschusses werden in Niederschriften festgelegt. Der Geschäftsführer teilt der Hausbank zugleich für den Antragsteller die Entscheidung des Landeskreditausschusses schriftlich mit.

Der zuständige Fachminister kann Anträge ohne Mitwirkung des Landeskreditausschusses ablehnen.

- 2.3 Die Investitionshilfen werden über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zur Verfügung gestellt, der auch die Abwicklung der Zusagen obliegt.

Für ihre Geschäftsführung und die Mitwirkung am Verfahren steht ihr bei Bewilligung von Investitionszuschüssen eine vom Antragsteller zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zu, deren nach einheitlichen Grundsätzen bemessenen Höhe die Landesbank mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt hat.

3. Die Investitionshilfen

- 3.1 Es werden im Regelfalle Investitionszuschüsse gewährt. Der Zuschußwert eines Investitionszuschusses ist gleich seiner Höhe in v. H. der Investitionssumme.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Investitionszuschuß bei der Landesbank abzurufen, wenn die Voraussetzungen (Nr. 4.3) vorliegen. Bei Abruf hat es der Landesbank zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen vorliegen.

Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist verpflichtet, etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung solange zu besichern, bis der Verwendungsnachweis erbracht wurde und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat. Die Art der Sicherheit bestimmt die Landesbank. Ihr ist die Sicherheit zu bestellen, die sie treuhänderisch für das Land verwaltet.

- 3.2 Für die Förderung von Bauvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben können auch zinsgünstige Kredite gemäß Nr. 4.2.2 der Richtlinien gewährt werden.

Der Zuschußwert eines zinsgünstigen Kredites ist gleich dem Barwert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen dem Zinssatz des Förderungskredites und den marktüblichen Zinssätzen langfristiger Kredite) in v. H. der Investitionssumme.

Im Auftrag des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt die Landesbank bekannt, ob und zu welchen Kreditbedingungen zinsgünstige Kreditmittel zur Verfügung stehen.

Das Kreditinstitut lehnt den im Bewilligungsverfahren zugesagten und von der Landesbank refinanzierten zinsgünstigen Kredit an den Zuwendungsempfänger unter eigenem Wagnis ab. Wegen Inanspruchnahme von Bürgschaften wird auf Nr. 1.7 der Richtlinien verwiesen.

4. Nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachtende Regelungen

- 4.1 Das Kreditinstitut ist verpflichtet,

- 4.1.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die in dem Bewilligungsbescheid, in den Richtlinien und in den „Allgemeinen Bestimmungen“ enthaltenen Regelungen beachtet werden,

- 4.1.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfe zu überwachen sowie

- 4.1.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Zuwendungsempfängers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus auf die in Nr. 4.6 genannten Zeiträume nach Verwirklichung des Vorhabens.

- 4.2 Die Bewilligung entfällt vor Abruf der Investitionshilfe,**
- 4.2.1 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,**
- 4.2.2 wenn das Kreditinstitut seine Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken – insbesondere Kreditzusagen –, widerruft, ohne daß an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt, und**
- 4.2.3 wenn der Zuwendungsempfänger nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Investitionshilfe berechtigen.**
- Die Landesbank ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung für weitere 6 Monate zu gewähren.**
- Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung der zuständigen Behörde.
- 4.3 Die Investitionshilfe darf im Regelfalle erst angefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel – ggf. im Wege der Vorfinanzierung – eingesetzt hat.**
- Sie darf ferner nur angefordert werden, um sie unverzüglich für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens einzusetzen.
- Bei vorzeitigem Abruf sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag zugunsten des Landes für den Zeitraum des verfrühten Abrufes mit 3 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abgerufene Investitionshilfe der Bewilligung entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung des Kreditinstituts gemäß Nr. 5.1ff. nachzuweisen.**
- Er ist ferner verpflichtet, die Landesbank unter Mitwirkung des Kreditinstituts über Änderungen der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung zu unterrichten.
- Die Landesbank, der Regierungspräsident oder der Fachminister können den Änderungen zustimmen, wenn die Gesamtinvestition und deren Finanzierung weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.
- Änderungen, die nicht mit einer Ermäßigung der Investitionskosten in ihrer Gesamtheit verbunden sind, kann im Regelfall ohne Kürzung der Investitionshilfe zugestimmt werden, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- Vermindern sich die Investitionskosten insgesamt, so ermäßigt sich die bewilligte Investitionshilfe Investitionshilfe grundsätzlich entsprechend.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, die Investitionshilfe vom Tage der Überweisung an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen und zurückzuzahlen,**
- 4.5.1 wenn er die Investitionshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,**
- 4.5.2 wenn er von den der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne daß diesen Änderungen von der zuständigen Stelle zugestimmt wird,**
- 4.5.3 wenn er die Investitionshilfe nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt, oder**
- 4.5.4 wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.**
- 4.6 Die Bewilligung einer Investitionshilfe beruht auf der Erwartung, daß der Zuwendungsempfänger den geförderten Betrieb nach Verwirklichung des Vorhabens fortführt.**
- Hierauf sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, die Landesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb
- vor Ablauf von 5 Jahren nach Abruf des Investitionszuschusses oder
 - vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredites
- ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.
- Wenn der Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, veräubert, vermietet oder verpachtet wird, hat der Zuwendungsempfänger die Investitionshilfe zurückzuzahlen. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinien können die Übertragung der Investitionshilfe auf einen den Betrieb Fortführenden oder sonstige Ausnahmen von den zuständigen Stellen zugelassen werden.
- 5. Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfrecht**
- 5.1 Der von dem Zuwendungsempfänger zu erstattende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Investitionszuschusses oder des Förderungskredits.**
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist der Landesbank im Regelfall spätestens sechs Monate nach Abschluß der Investitionen in zwei Ausfertigungen über das Kreditinstitut vorzulegen, das ihn seinerseits überprüft und der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus bedarf der Zustimmung der Landesbank.**
- Ein Zwischen nachweis ist erforderlich, sofern die 6-Monatsfrist nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.**
- 5.4 Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionshilfen bei dem Zuwendungsempfänger und bei dem Kreditinstitut zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei das Kreditinstitut die Kosten zu erstatten hat, mit denen es den Zuwendungsempfänger ggf. belasten kann.**

Antragsmuster

(für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes)

Das Antragsmuster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsmusters sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

An
den Regierungspräsidenten

in _____

Betr.: Investitionshilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Gemeinsame Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes vom 15. 4. 1975

Anlagen

1. Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahlnr.):

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:

1.3 Datum der Firmengründung:

1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens
Produktions- und Lieferprogramm):

1.5 Zweigbetriebe in:

1.6 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz:

Alter:

Rechtsstellung in der Firma,
Höhe der Beteiligung
und seit wann:

1.7 Geschäftsführung:

Name: _____ Alter: _____ Rechtsstellung in der Firma: _____ Tätigkeitsbereich: _____

1.8	Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in den letzten 2 Jahren:	Jahre	Arbeiter	Angestellte
		19.....
		19.....
		z. Zt.:

1.9 Auftragsbestand (in DM):

1.10 Bilanzbild (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen):

Aktiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)	Passiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)
Sachanlagen	Eigenkap. u. ähnl.
Finanzanlagen	Langfr. Verbindl.
Vorräte	Kurzfr. Verbindl.
Kundenford.			
Flüssige Mittel			
Sonstige	Sonstige
Bilanzsumme			

1.11 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre):

	19..... (TDM)	19..... (TDM)	19..... (TDM)
a) Produktionsumsätze
b) Handelsumsätze
c) Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)
d) Abschreibungen auf Anlagen
e) Abschreibungen auf Maschinen u. Einrichtungen
f) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen
g) Entnahmen/Dividenden

1.12 Haben Sie in den Vorjahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein
ggf. wann, welche und in welcher Höhe? DM

2. Antrag:

2.1 Es werden folgende Investitionshilfen aufgrund vorgenannter Richtlinien beantragt:

2.1.1 Investitionszuschuß in Höhe von DM

2.1.2 Zinsgünstiger Kredit in Höhe von DM

2.1.3 Die beantragte Investitionshilfe entspricht einem Subventionswert (in v. H.): DM

2.2 Kreditinstitut (Hausbank) DM

2.3 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite DM

- 2.4 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein DM
ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung
- 2.5 Für die Finanzierung des Vorhabens wurden oder sollen folgende weitere Investitionshilfen beantragt werden: DM
- 2.5.1 Investitionshilfe aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM
- 2.5.2 Investitionszulage zu Investitionen in Höhe von DM
- 2.5.3 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM
- 2.5.4 Sonstige (z. B. aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau u. a.) DM

3. Das Investitionsvorhaben

3.1 Allgemeine Angaben

Wurde ein Berater bei der Investitionsplanung hinzugezogen?
ja/nein; wenn ja, Name und Anschrift des Beraters:

3.1.1 Standort des Vorhabens
(Gemeinde/Kreis/Regierungsbezirk)

3.1.2 Investitionen und Finanzierung:

Finanzbedarf (ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)	(TDM)	Finanzierung	(TDM)
Grundstücke	— Eigenmittel
Gebäude	— Investitionshilfen
Maschinen u. a.	— — Zuschüsse
Sonstiges	— — Kredite (zinsgünstig)
		— — Kredite
		— — (langfristig)
		— — (mittelfristig)
		— — (kurzfristig)
Summe

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)

- 3.1.3 Ergibt sich bei Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)
- 3.1.4 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:
- 3.1.4.1 Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am erworben.
- 3.1.4.2 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.
- 3.1.4.3 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.
- 3.1.4.3.1 — Lieferwert erteilter Aufträge: DM
- 3.1.4.3.2 — Bereits geleistete Zahlungen: DM
- 3.1.4.4 Geplanter Baubeginn: DM
- 3.1.4.5 Etwaige Ausbaustufen: DM
- 3.1.4.6 Geplanter Anlauf der Fertigung: DM

3.1.5 **Produktionsprogramm**

gegenw. Produktionsprogramm		19.....		19.....	
statistische Waren-Nr.	Waren-bezeichnung	Produktions-wert in TDM	Produktions-anteil in %	Produktions-wert in TDM	Produktions-anteil in %
künftiges Produktionsprogramm		19.....		19.....	

3.1.6 Werden gleichzeitig Produktionen eingestellt oder eingeschränkt? ja/nein
 Wenn ja, von welchen Erzeugnissen? (Der Grund der Einstellung ist in der beizufügenden Darstellung zu erläutern.)

3.1.7 Tritt die neue Produktion an die Stelle bereits eingestellter Produktionen? ja/nein
 Wenn ja, von welchen Erzeugnissen? (Der Grund der Einstellung ist bei der beizufügenden formlosen Darstellung zu erläutern.)

3.1.8 Wann wurde diese Produktion eingestellt?

3.1.9 Erwartete Umsatzsteigerungen nach Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem früheren Umsatz (jährlich) TDM

3.1.10 Umsatzerwartung insgesamt nach Verwirklichung des Vorhabens (jährlich) TDM

3.2 **Art des Vorhabens**

(Nachstehende Nr. 3.2.1 – 3.2.3 sind nur alternativ auszufüllen.)

3.2.1 **Errichtung eines Betriebes**

Arbeitskräftebedarf in dem neuen Betrieb:

	männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe

3.2.2 Verlagerung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes

von nach
 (Gemeinde/Kreis/Regierungsbezirk)

- 3.2.2.1 Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?
 Zu erwartender Verkaufserlös / jährlicher Pachterlös DM

- 3.2.2.2 Werden aus dem früheren oder aus anderen Betrieben Maschinen u. a. in den neuen Betrieb überführt?
 ja/nein

Wenn ja: Ihre Buchwerte betrugen am TDM

Wir bestätigen, daß diese Maschinen u. a. in den unter Nr. 3.1.2 genannten Investitionskosten nicht enthalten sind.

- 3.2.2.3 Die Betriebsverlagerung dient vornehmlich

3.2.2.3.1 der Errichtung neuer Fertigungen,

3.2.2.3.2 der Erweiterung der bisherigen Fertigungskapazitäten,

3.2.2.3.3 der grundlegenden Rationalisierung,

3.2.2.3.4 der Beseitigung störender Immissionen am bisherigen Standort,

3.2.2.3.5 der baulichen oder maschinellen Erneuerung und Ersatzbeschaffung.

- 3.2.2.4 Ergänzung zu vorstehender Nr. 3.2.2.3.1 und 3.2.2.3.2

Von den in Nr. 3.1.2 genannten Investitionskosten entfallen auf die Einrichtung neuer Fertigungen oder auf die Erweiterung bisheriger Fertigungskapazitäten TDM. (Diese Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)

- 3.2.2.5 Anzahl der in dem zu verlagernden Betrieb/Betriebsteil bisher Beschäftigten
 (Stand: 19.....)

	männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe

- 3.2.2.6 Wieviele Arbeitskräfte werden von dem bisherigen Betrieb in den neuen Betrieb überführt?

	männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe

- 3.2.2.7 Anzahl der Arbeitsplätze (Arbeitskräftebedarf) in der neuen Betriebsstätte nach Verwirklichung des Vorhabens:

	männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe

3.2.3 Investitionen in einem bestehenden Betrieb in den Förderungsgebieten**3.2.3.1 Die Investitionen dienen vornehmlich**

- 3.2.3.1.1 der Einrichtung neuer Produktionsanlagen,
- 3.2.3.1.2 der Erweiterung der bisherigen Fertigungskapazitäten,
- 3.2.3.1.3 der grundlegenden Rationalisierung,
- 3.2.3.1.4 der Einrichtung neuer Fertigungen als Ersatz für bisherige Fertigungen (Betriebsumstellungen),
- 3.2.3.1.5 der baulichen oder maschinellen Erneuerung oder Ersatzbeschaffung.

3.2.3.2 Von den in Nr. 3.1.2 genannten Investitionskosten entfallen

- 3.2.3.2.1 auf die Errichtung neuer Fertigungen oder auf die Erweiterung bisheriger Fertigungskapazitäten TDM
- 3.2.3.2.2 auf grundlegende Rationalisierungen oder Betriebsumstellungen TDM
- 3.2.3.2.3 auf bauliche und maschinelle Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen TDM

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)

3.2.3.3 Im Rahmen der in vorstehender Nr. 3.2.3.2.2 enthaltenen Investitionen werden vorzeitig ersetzt (Buchwerte am 19.....):

- 3.2.3.3.1 Gebäude im Buchwert von TDM
- 3.2.3.3.2 Maschinen u. a. im Buchwert von TDM

3.2.3.4 Arbeitsplätze und Arbeitskräftebedarf**3.2.3.4.1 Anzahl der in dem Betrieb zur Zeit Beschäftigten (Stand 19.....)**

männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe	_____

3.2.3.4.2 Durch die unter vorstehender Nr. 3.2.3.2.1 genannten Investitionen werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen für:

männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe	_____

3.2.3.4.3 Durch die unter vorstehender Nr. 3.2.3.2.2 genannten Investitionen werden Arbeitsplätze in nachgenannter Anzahl erhalten und gefestigt:

männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe	_____

3.2.3.4.4 Nach Verwirklichung des Vorhabens wird der Betrieb nachgenannte Anzahl Arbeitsplätze aufweisen:

männliche	weibliche
Arbeiter
Angestellte
Summe	_____

Arbeiter
Angestellte
Summe	_____

3.2.4. Investitionen zum Zwecke der Einführung technischer Neuerungen oder der Kooperation

(Angaben zu den Investitionen sind entsprechend ihrer Art auch unter einer der Nr. 3.2.1–3.2.3 zu machen.)

3.2.4.1 Einführung technischer Neuerungen

3.2.4.1.1 In der beizufügenden formlosen Darstellung sind die auf neuen technologischen Erkenntnissen beruhenden Produkte oder Produktionsmittel, deren Verwendung sowie die erzielbaren Produktivitätssteigerungen eingehend darzulegen. Ferner ist darzustellen, daß die unter Nr. 3.1.2 aufgeführten Investitionen zum überwiegenden Teil mit der Einführung der technischen Neuerung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.2.4.2 Investitionen zum Zwecke der Kooperation

3.2.4.2.1 Die Investitionen dienen der zwischenbetrieblichen/überbetrieblichen Zusammenarbeit nachgenannter Unternehmen:

3.2.4.2.2 Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der beteiligten Unternehmen sowie die Art und die Zielsetzung der Kooperation sind in nachgenannter Vereinbarung niedergelegt (Text der Vereinbarungen ist beizufügen):

3.2.4.2.3 In der beizufügenden formlosen Darstellung ist die für die beteiligten Unternehmen angestrebte Verbesserung der Leistungsfähigkeit eingehend darzulegen.

3.2.4.2.4 Die unter Nr. 3.1.2 aufgeführten Investitionskosten sind in der formlosen Darstellung unter Berücksichtigung dessen zu spezifizieren, daß sich der Antrag nur auf die Förderung von Investitionen beziehen darf, die mit der Kooperation und ihrem Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

4. Sonstige Hinweise und Bemerkungen

4.1 Zur Prüfung des Antrags werden benötigt:

4.1.1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist,

4.1.2 Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.

4.2 Wurden Verhandlungen mit der Standortgemeinde über die Gewährung von Beihilfen geführt? Wenn ja, worum handelt es sich? (Grundstücksbeschaffung, Grundstückspreis DM/qm, Geländeerschließung u. a. ggf. in einer Anlage erläutern)

4.3 Wenn das Vorhaben Bauten vorsieht, ist dem Antrag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung folgenden Wortlauts beizufügen:

„Die bauwirksamen Investitionen entsprechen den im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (ggf. den Ergebnissen agrarstruktureller Vorplanungen), zumindest aber den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 u. 5 BBauG).“

4.4 Haben Sie das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein

Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein

(ggf. in einer Anlage erläutern)

4.5 Haben Sie sich wegen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung mit der zuständigen Stelle in Verbindung gesetzt? ja/nein

Bestehen Probleme? ja/nein

(ggf. in einer Anlage erläutern)

- 4.6 Die Förderungsrichtlinien vom 15. 4. 1975 und die sie ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. 4. 1975 sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, Nr. 4 und 5 der „Allgemeinen Bestimmungen“ nach Be-willigung der Investitionshilfe zu beachten und ihre zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen.
- 4.7 Der Gesellschafter / das Mitglied unseres Vorstandes / unserer Geschäftsführung –
Herr steht für etwaige Rücksprachen oder Auskünfte zur Verfügung.
- 4.8 Durchschriften dieses Antrages nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Unterlagen wurden übersandt
- 4.8.1 dem Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor in
- 4.8.2 der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer In
- 4.8.3 dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für den Antragsteller:

Dieser Antrag nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 und 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genann-ten Unterlagen sind bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzubringen

- in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen oder
- in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

Es empfiehlt sich, eine weitere Ausfertigung mit Anlagen beizufügen, wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, die der Regierungspräsident an die TREUARBEIT AG als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses wei-terleiten wird.

Diese Ausfertigung ersetzt nicht den gesondert einzubringenden Bürgschaftsantrag.

Antragsmuster (für Fremdenverkehrsbetriebe)

**Das Antragsmuster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind.
Alle Fragen des Antragsmusters sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher
beantwortet werden.**

**An
den Regierungspräsidenten**

In

**Betr.: Investitionshilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen
Bezug: Gemeinsame Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers
des Landes vom 15. 4. 1975**

Anlagen

1. Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf:

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:

1.3 Datum der Firmengründung:

1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

1.5 Zweigbetriebe in:

1.6 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz:

geb. am:

**Rechtsstellung in der Firma,
Höhe der Beteiligung
und seit wann:**

1.7 Geschäftsführung:

Name: _____ Alter: _____ Rechtsstellung in der Firma: _____ Tätigkeitsbereich: _____

**1.8 Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten
in den letzten 2 Jahren:**

Jahre
19.....
19.....
z. Zt.

1.9 Einzelzimmer: **Doppelzimmer:** **Bettenzahl:**

1.10 Bilanzbild (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen)

Aktiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)	Passiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)
Sachanlagen	Eigenkap. u. ähnl.
Finanzanlagen	Langfr. Verbindl.
Vorräte	Kurzfr. Verbindl.
Kundenford.			
Flüssige Mittel			
Sonstige	Sonstige
Bilanzsumme			

1.11 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19..... (TDM)	19..... (TDM)	19..... (TDM)
a) Umsätze
b) Abschreibungen auf Anlagen
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)
d) Entnahmen/Dividenden

1.12 Haben Sie in den Vorjahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein

ggf. wann, welche und in welcher Höhe? DM

2. Antrag:

2.1 Es werden folgende Investitionshilfen auf Grund vorgenannter Richtlinien beantragt:

2.1.1 Investitionszuschuß in Höhe von DM

2.1.2 Zinsegünstiger Kredit in Höhe von DM

2.2 Kreditinstitut (Hausbank)

2.3 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgemeinschaft benötigt? ja/nein

ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite DM

Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? Ja/nein

ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung DM

2.5 Für die Finanzierung des Vorhabens wurden oder sollen folgende weitere Investitionshilfen beantragt werden:

2.5.1 Investitionshilfe aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM

2.5.2 Investitionszulage zu Investitionen in Höhe von DM

2.5.3 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM

2.5.4 Sonstige (z. B. aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau u. a.) DM

3. Das Investitionsvorhaben

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Standort des Vorhabens
(Gemeinde, Ortsteil/Kreis/Regierungsbezirk/Gebiet des Zweckverbands, Naturpark)

3.1.2 Investitionen und Finanzierung

Finanzbedarf (ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuer- gesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)	(TDM)	Finanzierung	(TDM)
Grundstücke	Eigenmittel
Gebäude	Investitionshilfen
Maschinen u. a.	– Zuschüsse
		– Kredite (zinsgünstig)
		Kredite
		– (langfristig)
		– (mittelfristig)
		– (kurzfristig)

Summe

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)

3.1.3 Ergibt sich bei Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf
(ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)? DM

3.1.4 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:

3.1.4.1 Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am erworben.

3.1.4.2 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.

3.1.4.3 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.

3.1.4.3.1 – Lieferwert erteilter Aufträge DM

3.1.4.3.2 – Bereits geleistete Zahlungen: DM

3.1.4.4 Geplanter Baubeginn:

3.1.4.5 Etwasige Ausbaustufen:

3.1.4.6 Geplanter Anlauf:

- 3.1.5 Das Vorhaben betrifft folgenden Geschäftszweig:
(Hotel, Hotel garni, Gasthof, Fremdenheim, Sanatorium u. a.)
- 3.1.6 Erwartete Umsatzsteigerungen nach Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem früheren Umsatz
(jährlich) TDM
- 3.1.7 Umsatzerwartung insgesamt nach Verwirklichung des Vorhabens (jährlich) TDM
- 3.2 Art des Vorhabens
(Das Vorhaben ist in einer Anlage darzustellen und zu erläutern.)
- 3.2.1 Dienen die Investitionen der Errichtung, der Erweiterung, der grundlegenden Rationalisierung, der Modernisierung, der Umstellung oder der Ersatzbeschaffung?
- 3.2.2 Wird die Bettenzahl vergrößert?
- 3.2.3 Zahl der zusätzlichen Betten:
- 3.2.4 Durch die vorgenannten Investitionen werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen für:
- | | |
|-----------|-----------|
| männliche | weibliche |
| | |

4. Sonstige Bemerkungen

- 4.1 Wurden Verhandlungen mit der Standortgemeinde über die Gewährung von Beihilfen geführt? Wenn ja, worum handelt es sich? (Grundstücksbeschaffung, Grundstückspreis DM/qm, Geländeerschließung u. a. ggf. in einer Anlage erläutern)
- 4.2 Wenn das Vorhaben Bauten vorsieht, ist dem Antrag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung folgenden Wortlautes beizufügen:
„Die bauwirksamen Investitionen entsprechen den im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (ggf. den Ergebnissen agrarstruktureller Vorplanungen), zumindest aber den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 u. 5 BBauG).“
- 4.3 Haben Sie das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein
Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein
(ggf. in einer Anlage erläutern)
- 4.4 Haben Sie sich wegen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung mit der zuständigen Stelle in Verbindung gesetzt? ja/nein
Bestehen Probleme? ja/nein
(ggf. in einer Anlage erläutern)
- 4.5 Die Förderungsrichtlinien vom 15. 4. 1975 und die sie ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. 4. 1975 sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, Nr. 4 und 5 der „Allgemeinen Bestimmungen“ nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachten und ihre zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen.
- 4.6 Der Gesellschafter / das Mitglied unseres Vorstandes / unserer Geschäftsführung —
Herr steht für etwaige Rücksprachen oder Auskünfte zur Verfügung.
- 4.7 Durchschriften dieses Antrages nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Unterlagen wurden übersandt
- 4.7.1 dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor in
- 4.7.2 der Industrie- und Handelskammer in

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für den Antragsteller:

Dieser Antrag nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 u. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Unterlagen sind bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzubringen

- in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen oder
- in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

Es empfiehlt sich, eine weitere Ausfertigung mit Anlagen beizufügen, wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, die der Regierungspräsident an die TREUARBEIT AG als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses weiterleiten wird. Diese Ausfertigung ersetzt nicht den gesondert einzubringenden Bürgschaftsantrag.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 48 v. 18. 6. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	5. 6. 1975	Bekanntmachung des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule . . .	444
20301 213	30. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	445
232	26. 5. 1975	Verordnung über den Widerruf der teilweisen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis	446
301	26. 5. 1975	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke	446
311	28. 5. 1975	Verordnung zur Überleitung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brühl und Lechenich	447
7123	27. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	446

- MBl. NW. 1975 S. 1143.

Nr. 49 v. 25. 6. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	3. 6. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes	450

- MBl. NW. 1975 S. 1143.

Nr. 50 v. 30. 6. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	2. 6. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)	456

- MBl. NW. 1975 S. 1143.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.